

26. 1. Muß der Berufungsanwalt seine Partei an die Einhaltung der Nachweisfrist aus § 519 Abs. 6 ZPO. erinnern, obgleich dieser die gerichtliche Kostenrechnung unmittelbar zugegangen und sie dabei auch auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hingewiesen worden ist?

2. Genügt eine entsprechende Mitteilung an den Verkehrsanwalt oder einen den Verkehr führenden Nichtanwalt?

3. Werden diese dadurch zu Erfüllungsgehilfen des Berufungsanwalts?

RGZ. §§ 611, 276, 278.

III. Zivilsenat. Ur. v. 29. Oktober 1937 i. S. B. (Wekl.) w. S.
(Rl.). III 60/37.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der jetzige Kläger wurde im Jahre 1930 vor dem Amtsgericht Berlin-Wedding von der minderjährigen Ruth G. als ihr unehelicher Erzeuger auf Unterhalt in Anspruch genommen und am 17. Februar 1931 zur Unterhaltszahlung verurteilt. Wegen Einlegung der Berufung wandte er sich an den Rechtsbeistand A. in Berlin. Dieser ließ ihn eine Blanko-Prozessvollmacht unterschreiben und übersandte die Urkunde nebst dem Entwurfe für die Berufungsschrift an den jetzt verklagten Rechtsanwalt mit dem Auftrage zur Einlegung der Berufung. Der Beklagte legte daraufhin fristgemäß Berufung ein. Das Landgericht ließ nunmehr dem Kläger am 24. März 1931 die Kostennachricht zugehen mit der Aufforderung, die Prozeßgebühr einzuzahlen sowie den Nachweis der Zahlung bis zum 1. April 1931 zu erbringen, widrigenfalls das Rechtsmittel als unzulässig verworfen werden müsse. Gleichzeitig wurde die auf den 1. April 1931 abgestellte Fristverfügung des Vorsitzenden dem beklagten Anwalt

zugestellt. Dieser wies den Rechtsbeistand A. mit Schreiben vom 27. März 1931 auf den Fristablauf hin und forderte ihn auf, darum bemüht zu sein, daß die Gebühr für die Berufung umgehend eingezahlt werde. A. hat den Kläger, wie dieser behauptet, nicht entsprechend unterrichtet; er soll ihm vielmehr gesagt haben, die Gebühr brauche nicht gezahlt zu werden, weil der Kläger das Armenrecht habe. Mangels des Nachweises der Zahlung wurde nunmehr die Berufung als unzulässig verworfen. Ein Antrag des Klägers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand blieb erfolglos.

Im gegenwärtigen Rechtsstreit macht der Kläger den Beklagten für den Mißerfolg seines im Vorprozeß eingelegten Rechtsmittels verantwortlich. Er ist der Ansicht, daß die Unterhaltsklage mangels Nachweises seiner Vaterchaft der Abweisung verfallen sein würde. Zu der Verwerfung der Berufung sei es lediglich dadurch gekommen, daß der Beklagte ihn nicht auf die Notwendigkeit der fristgemäßen Zahlung der Prozeßgebühr hingewiesen habe. Hätte der Beklagte das getan, so würde der Kläger sich nicht durch A. haben beeinflussen lassen, von der Zahlung Abstand zu nehmen. A. sei übrigens der Gehilfe des Beklagten gewesen, dessen sich dieser bei Erfüllung seiner Anwaltspflicht bedient habe und für dessen Verschulden er gemäß § 278 BGB. aufkommen müsse. Der Kläger nimmt daher den Beklagten auf Erstattung der beigetriebenen Unterhaltsbeträge, im übrigen auf Befreiung von seiner rechtskräftig feststehenden Unterhaltspflicht in Anspruch.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht — insoweit zutreffend — davon aus, daß der Beklagte nach Annahme des Prozeßauftrags den Kläger im Vorprozeß sachgemäß zu vertreten und zu beraten hatte. Es erachtet weiter den Beklagten insbesondere für verpflichtet, dem Kläger die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, ihn an die rechtzeitige Einzahlung der Berufungsgebühr zu erinnern und auf die Folgen einer Fristveräumung aufmerksam zu machen. Zur Erfüllung dieser Vertragspflichten habe sich der Beklagte, so führt das Berufungsgericht weiter aus, des Rechtsagenten A. bedient, indem er diesen mit

Schreiben vom 27. März 1931 aufgefordert habe, für die rechtzeitige Zahlung der Gebühr zu sorgen. Der Beklagte müsse deshalb nach § 278 BGB. für ein Verschulden des A. einstehen. Ein solches sei aber schon darin zu erblicken, daß A. sich entgegen der erhaltenen Weisung nicht um die Einzahlung der Gebühr bemüht habe.

Zu diesen Ausführungen ist vorweg zu bemerken, daß die Nichtbestätigung der Übernahme der Vertretung von völlig nebensächlicher Bedeutung ist. Es kommt allein darauf an, was zur Wahrung der Frist aus § 519 Abs. 6 ZPO. zu geschehen hatte. Der Vorsitzende der Berufungskammer hatte bereits durch Verfügung vom 11. März 1931 den Endpunkt der Frist auf den 1. April 1931 festgesetzt. Die Geschäftsstelle des Landgerichts hat die erforderlichen Nachrichten aber so spät herausgehen lassen, daß die Fristverfügung dem Beklagten erst am 25. März 1931 zugestellt worden ist. Die Frist, die sich dadurch praktisch auf eine Woche verkürzte, trat an diesem Tage in Wirksamkeit (§ 176, § 329 Abs. 3 ZPO.). Entsprechend der Kasernenordnung für die Preussischen Justizbehörden und der dazu ergangenen Allgemeinen Verfügung des Preussischen Justizministers vom 27. Januar 1926 — I 8224/25 — (SMBI. 1926 S. 51) unter Nr. III wurde dem Kläger gleichzeitig die Kostenrechnung mit einem Hinweis auf die gesetzte Frist und auf die Folgen ihrer Nichteinhaltung zugesandt. Im übrigen sieht die Allgemeine Verfügung vor, daß die Geschäftsstelle den Prozeßbevollmächtigten zugleich mit Zustellung der Fristverfügung auch über die Anforderung der Gebühr vom Rechtsmittelläger und über deren Betrag zu verständigen hat. Mangels gegenteiliger Behauptungen kann davon ausgegangen werden, daß die Geschäftsstelle dementsprechend verfahren ist.

Während das Berufungsgericht der Auffassung ist, der Beklagte sei durch diese Vorgänge nicht der Verpflichtung überhoben gewesen, den Kläger seinerseits an die Fristwahrung zu erinnern, hält die Revision das für überflüssig, weil der Kläger schon durch die ihm erteilte Kostennachricht in jeder Weise ausreichend belehrt worden sei. Die Ansicht der Revision, wonach der Beklagte mit seinem Schreiben an A. also mehr getan habe, als von ihm zu verlangen gewesen sei, ist indessen verfehlt. Eine entsprechende Mitteilung des Rechtsmittelanwalts ist immer erforderlich, weil die Fristsetzung erst mit der Zustellung an den Anwalt wirksam wird

und die Partei hierüber, sei es auch nur durch eine Erinnerung des Anwalts, verständigt werden muß. Daß der Anwalt sich hierin gänzlich untätig verhalten dürfe, worauf die Ansicht der Revision letzten Endes hinauskommen würde, kann nicht anerkannt werden. Dafür hat sich in der Rechtsprechung und im Schrifttum bisher auch niemand ausgesprochen. Eine abweichende Auffassung des Rechtsmittelanwalts würde nicht zu entschuldigen sein.

Die Revision wendet sich aber mit Erfolg dagegen, daß das Berufungsgericht den A. als Erfüllungsgehilfen des Beklagten ansieht. Der Kläger hatte die Fortführung seines damaligen Prozesses in die Hand des A. gelegt und diesem unstrittig ein beträchtliches Honorar dafür gezahlt; er hatte auch eine ihm vorgelegte Blanko-Vollmacht zwecks Weitergabe an den von A. auszumählenden Rechtsanwalt unterschrieben. Damit hatte der Kläger den A. zu seinem Vertreter bestellt und zu allen einschlägigen Rechtshandlungen ermächtigt. Es ist nicht ersichtlich, wie der Beklagte diese Rechtslage anders auffassen konnte. Er bediente sich des A. nicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Anwaltsvertrag, sondern gab die wegen der Fristsetzung erforderlichen Nachrichten an A. als den Bevollmächtigten des Klägers weiter. Die Stellung des A. gleicht also, wie die Revision mit Recht hervorhebt, derjenigen eines sogenannten Verkehrsanwalts. Hierzu kann auf die reichsgerichtliche Entscheidung RGZ. Bd. 115 S. 73 verwiesen werden, wonach gerade hinsichtlich von Rechtsmittelfristen und deren Verfallnis nicht nur ein Verkehrsanwalt, sondern in gleicher Weise auch ein den Verkehr führender Nichtanwalt als Vertreter der Partei im Sinne des § 232 Abs. 2 ZPO. anzusehen ist.

Der Beklagte kann somit unmöglich nach § 278 BGB. für ein etwaiges Verschulden des A. verantwortlich gemacht werden. Er hat nur für eigenes Verschulden einzustehen. Das Berufungsgericht hat das verkannt und ist deshalb einer Prüfung nach dieser Richtung hin nicht nähergetreten.

Was nun das eigene Verschulden des Beklagten anlangt, so hat dieser die ihm obliegende Nachricht jedenfalls rechtzeitig herausgegeben. Zwischen der Zustellung der Fristverfügung und seinem Schreiben an A. liegt nur ein Zwischentraum von einem Tage. Seine Haftung wird mithin vor allem davon abhängen, ob er seine Nachricht unter Umgehung des A. unmittelbar an den Kläger zu richten

hatte. Der Kläger hat dafür in der Revisionsinstanz angeführt, der Beklagte habe sich in jedem Falle an ihn selbst wenden müssen, weil ihm nach den Richtlinien für die deutschen Rechtsanwälte der Schriftverkehr mit Rechtsagenten überhaupt untersagt sei. Damit verweist der Kläger auf die Leitfäße, welche durch die Vereinigung der Vorstände der Rechtsanwaltskammern am 26./27. November 1927 aufgestellt worden sind. Es heißt dort unter II d: „Es ist grundsätzlich unstatthaft, unter Ausschaltung der Partei mit den Rechtskonsulenten zu verkehren“. Dieser Grundsatz gilt indessen nur auf standesrechtlichem Gebiet, und seine Verletzung vermag auch nur standesrechtliche Folgen nach sich zu ziehen. Überdies würde es noch keine Ausschaltung der Partei bedeuten, wenn ein Rechtsanwalt im Einzelfall eine Fristnachricht an den Prozeßagenten weitergibt. Daß letzteres in jedem Falle als unstatthaft anzusehen wäre, läßt sich auch aus allgemeinen Erwägungen nicht herleiten. U. war, wie bereits gesagt, der Bevollmächtigte des Klägers und sollte, wie ein Verkehrsanwalt, den Schriftwechsel zwischen den Parteien vermitteln. Entsprach das aber dem Willen des Klägers, so kann er dem Beklagten keinen Vorwurf daraus machen, daß dieser sich entsprechend eingerichtet hat. Es besteht keine Veranlassung, für Nachrichten über Rechtsmittelfristen insoweit eine Ausnahme zu machen. Freilich sind diese Fristen besonders wichtig, und es gehört zu den vornehmsten Pflichten des Rechtsanwalts, die Partei in dieser Hinsicht vor Rechtsnachteilen zu schützen, die wegen der strengen Bestimmungen in § 233 ZPO. nur schwer wieder gutzumachen sind. Der Rechtsmittelanwalt wird demnach in Fristensachen einem unmittelbaren Verkehr mit der Partei den Vorzug geben müssen, wenn ihm der Umweg über den Verkehrsanwalt oder den verkehrsführenden Nichtanwalt unter den obwaltenden Umständen bedenklich erscheinen muß. Dies etwa dann, wenn Zweifel an der Zuberlässigkeit dieser Stelle begründet sind oder wenn bei dringenden Fristen eine gefährdende Verzögerung durch die Einschaltung der Zwischenstelle zu besorgen ist oder wenn aus anderen Gründen der Vorteil der Partei eine unmittelbare Fühlungnahme verlangt. Insoweit könnte im gegenwärtigen Falle neben der Kürze der Frist auch die Tatsache von Bedeutung sein, daß der Beklagte zugleich mit der Berufungseinlegung ein Armenrechtsgeſuch für den Kläger angekündigt hatte. Möglicherweise war der Beklagte hierdurch zu besonderen Maß-

nahmen, und zwar auch zu einer direkten Fühlungnahme mit dem Kläger genötigt. Nach dieser Richtung hin ist die Sachlage für eine abschließende Beurteilung jedoch nicht genügend geklärt.